

Faktoren ist in der Regel zugleich Grundlage für die Entscheidung des Kollektivs über Form und Inhalt seiner Mitwirkung im Strafverfahren sowie für seine Vorschläge zur Straftat.

Mit der Bewertung des Leistungs- und Sozialverhaltens des Täters trägt das Kollektiv wesentlich dazu bei, daß eine gerechte Entscheidung getroffen wird. Durch die Auseinandersetzung mit dem Rechtsverletzer und die weitere erzieherische Einflußnahme auf ihn, z. B. durch eine Bürgschaftserklärung, schafft das Kollektiv zugleich eine Möglichkeit für die Anwendung der bedingten Verurteilung im Einzelfall.

Die unmittelbare Verwertung der Vorschläge des Kollektivs bei der gerichtlichen Entscheidung wird gegenwärtig jedoch dadurch gehemmt, daß die Tat mit ihren Erscheinungsformen, Ursachen und Auswirkungen noch nicht in genügendem Umfang Gegenstand der Beratung im Kollektiv ist. Das liegt häufig daran, daß die Kollektive nur unzulänglich über die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens informiert werden, so daß sie gar nicht in der Lage sein können, ihre Meinung zur Tat und zum Verhalten des Täters darzulegen sowie die Art und Weise ihrer Mitwirkung im Strafverfahren zu beschließen.

Wir müssen uns jedoch darüber im klaren sein, daß die Bewertung des Leistungs- und Sozialverhaltens des Täters — so wichtig wie auch ist — für sich allein nicht genügt. Das Kollektiv kann nur dann wirksam zur Aufdeckung und Überwindung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Tat sowie zur weiteren Erziehung des Rechtsverletzers beitragen, wenn die Straftat selbst und die Persönlichkeit des Täters im Mittelpunkt seiner Beratung stehen. Im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 21. April 1965 (NJ 1965 S. 343) heißt es zur inhaltlichen Ausgestaltung der Bürgschaft:

„Dabei muß von den möglichen Ursachen und begünstigenden Umständen der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat sowie von den weiteren in seiner Person sichtbar gewordenen Mängeln und Schwächen ausgegangen werden.“ ■

Aufgabe der Rechtspflegeorgane ist es deshalb, die Kollektive mit dem strafbaren Verhalten des Kollektivmitgliedes gründlich vertraut zu machen.

Werden die Straftat und ihre Ursachen nicht oder nicht genügend im Kollektiv erörtert, dann kann der Fall eintreten, daß zwischen der Bewertung des strafbaren Verhaltens auf der Grundlage des Rechtsbewußtseins des ganzen Volkes einerseits und der Bewertung durch das Kollektiv andererseits eine Diskrepanz entsteht.

So beantragte z. B. ein Kollektiv in ungenügender Kenntnis des Sachverhalts die gerichtliche Bestätigung einer Bürgschaft und den Ausspruch einer bedingten Verurteilung für ein Brigademitglied, das an seiner 15jährigen Stieftochter versuchte Notzucht begangen hatte. Der Angeklagte hatte die Tat planmäßig vorbereitet und in brutaler Art und Weise ausgeführt. Nur infolge der heftigen Gegenwehr des Mädchens war es nicht zur Vollendung der Notzucht gekommen. Das Kollektiv hatte sich bei der Bereitschaftserklärung zur Übernahme der Bürgschaft davon leiten lassen, daß der Täter als Arbeiter in der Brigade sehr aktiv war.

Das Gericht ist dem Antrag des Kollektivs selbstverständlich nicht gefolgt. Es mußte in diesem Fall dem Kollektiv den Sachverhalt exakt darlegen, die Gefährlichkeit des Gewaltverbrechens erläutern und auf dieser

2 Das Oberste Gericht hat dementsprechend in seinem Urteil vom 7. April 1964 - 5 Zst 4 64 - (NJ 1964 S. 316) dargelegt, daß unter Berücksichtigung objektiver und subjektiver Umstände insbesondere dann, wenn die Voraussetzungen für die Übernahme einer Bürgschaft durch das Arbeitskollektiv vorliegen, auch bei gefährlicher Körperverletzung eine bedingte Verurteilung am Platze sein kann.

Grundlage die Bewertung der Tat und des Täters durch das Kollektiv mit dem Rechtsbewußtsein des ganzen Volkes in Übereinstimmung bringen.

Die Herausbildung und Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins als eines Teils des einheitlichen sozialistischen Bewußtseins ist ein langwieriger und komplizierter Prozeß³. In den verschiedenen Kollektiven wird diese Entwicklung durch eine Reihe unterschiedlicher sozialpsychologischer Faktoren beeinflusst, deren Grundlage nicht immer das gesellschaftliche Gesamtinteresse ist. So spielen bei der Bewertung bestimmter Verhaltensweisen des Täters die im Kollektiv herrschenden moralisch-ethischen Vorstellungen eine große Rolle. Die kollektiven Wertmaßstäbe für grundlegende sittliche Kategorien — wie z. B. das Gute, die Pflicht, die Ehre und das Gewissen — beeinflussen die Beurteilung von Straftaten maßgeblich.

Wir wissen, daß die Normen der sozialistischen Moral nie absolut und unmittelbar beim einzelnen Menschen und in den verschiedenen sozialen Strukturformen wirken, sondern daß sie durch solche konkreten Faktoren wie Arbeits- und Lebensbedingungen, familiäre Beziehungen, kulturell-geistige Entwicklung usw. beeinflusst werden. Hinzu kommt, daß in manchen Kollektiven die Normen der sozialistischen Moral noch nicht immer Maßstab und Motivation des Denkens und Handelns sind. Neben guten, die Kollektivität fördernden Traditionen und Gewohnheiten gibt es noch eine Reihe negativer Verhaltensweisen und Anschauungen.

So wird beispielsweise die Tatsache, daß eine Straftat unter Alkoholeinfluß begangen wurde, von Kollektiven in der Bauwirtschaft milder bewertet als etwa von Kollektiven in anderen gesellschaftlichen Bereichen. Andererseits werden sog. Kameradendiebstähle von Kollektiven in der Bauwirtschaft sehr scharf verurteilt. Nicht selten hat ein solcher Diebstahl, selbst wenn es sich um kleine Geldbeträge oder Gegenstände von geringem Wert handelt, den Ausschluß aus der Brigade zur Folge. Diese Erscheinung zeigt sich insbesondere in solchen Kollektiven, die außerhalb ihres Wohnorts arbeiten. Das Zusammenwohnen erfordert ein besonderes Vertrauensverhältnis der Kollektivmitglieder zueinander, wobei ethische Kategorien, wie Ehre und Gewissen, größere Bedeutung erlangen.

Die Forderung nach Ausschluß aus der Brigade ist ihrer Tendenz nach mit der Forderung nach Verhängung einer Freiheitsstrafe verbunden, wenn dies auch nicht immer direkt ausgesprochen wird.

Schutz der Gesellschaft und Erziehung des Täters

Die Tatsache, daß Kollektive verschiedentlich nur das Leistungs- und Sozialverhalten des Täters bewerten, ohne die Schwere und Gefährlichkeit der Tat hinreichend zu würdigen, führt zu der Frage, welche Maßstäbe bei der Beurteilung von Gesetzesverletzungen angelegt werden müssen. Damit ergibt sich die Frage nach dem Zweck strafrechtlicher Verantwortlichkeit und nach den Funktionen der einzelnen Straftaten.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit hat zum Ziel, die Einhaltung notwendiger Verhaltensregeln in der sozialistischen Gesellschaft zu gewährleisten. Jede Einseitigkeit, die die Einheit zwischen der Erziehungsfunktion und der Schutzfunktion unseres Rechts negiert, muß zwangsläufig zu Fehlern in der Rechtsprechung führen. Eine prinzipienlose Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentzug gefährdet die Wahrung der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger und des Staates. Das ist auch dann der Fall, wenn im Kollektiv eines Täters, der eine schwere Straftat begangen hat,

3 Vgl. Homann, „Rechtspflege und Rechtsbewußtsein“, NJ 1965 S. 369 ff.